DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Sozialrecht

zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Stellungnahme Nr.: 44/2022 Berlin, im August 2022

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Astrid von Einem
- Rechtsanwalt Dr. Ulrich Herzog
- Rechtsanwältin Lara Heitmann (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Michael Klatt
- Rechtsanwalt Prof. Ronald Richter
- Rechtsanwältin Eva Steffen

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

Deutscher Bundesrat

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium der Finanzen

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

Landesministerien für Arbeit und Soziales
Landesjustizminister der Länder

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesrechtsanwaltskammer
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
verdi

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Landesverbände des DAV
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Anwalt im Sozialrecht ASR
Neue Juristische Wochenschrift NJW
Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS
Die Sozialgerichtsbarkeit

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Vorbemerkungen

Die mit dem Gesetzesentwurf angestoßene Weiterentwicklung des SGB II wird vom DAV ausdrücklich begrüßt. Anwältinnen und Anwälte, die Antragsteller und Bezieher von Grundsicherung gemäß SGB II beraten und vertreten, fordern nachdrücklich den Abbau von Bürokratie. Sind es doch häufig Menschen, die der Macht von Verwaltungsstrukturen hilflos ausgesetzt sind.

1. Wenn die Einführung eines Bürgergeldes tatsächlich „mehr Chancenklarheit und gesellschaftliche Teilhabe“ ermöglichen soll, erfordert dies eine Überprüfung, ob der Ausschluss von Leistungen an Ausländer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II so noch sachgerecht und mit EU-Recht vereinbar ist. Die Politik ist aufgerufen, auch diesen Bürgern die Chancengleichheit zu eröffnen, die der Gesetzentwurf Inländern verspricht. Das gilt gleichermaßen für Personen, für die der Leistungsausschluss nach dem AsylbLG gilt. Zumindest sollte nach der Voraufenthaltszeit von derzeit 18 Monaten (§ 2 AsylbLG) eine Überleitung ins SGB II und nicht – wie bisher – in das SGB XII anlog erfolgen.

2. Die Freistellung weiterer Einkommensarten oder -teile von der Anrechnung auf das Bürgergeld sollte den Gesetzgeber (erneut) zur Prüfung veranlassen, ob und inwieweit die im Rentenrecht geltenden Hinzuverdienstgrenzen noch sachgerecht und zeitgemäß sind. Die Streichung des § 53a Abs. 2 SGB II signalisiert, wie sehr die Zivilgesellschaft auf „Arbeitskräfte“ angewiesen ist und wie sehr „gesellschaftliche Teilhabe“ auch die Offenhaltung des Arbeitsmarktes für ältere Menschen – je nach Leistungsfähigkeit – bedeutet.

3. Das Bürgergeld, welches ab 1. Januar 2023 eingeführt werden soll, zielt auf „mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt“. Müsste da nicht die Zeit, in der Bürgergeld bezogen wurde, auch im Versicherungsverlauf der Rentenversicherung abgebildet werden und Rentenanwartschaften begründen? Dies auch um Altersarmut zu vermeiden und den Menschen, die während der Erwerbsphase auf Bürgergeld angewiesen waren, nach Erreichen der Altersgrenze die „gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen“, wie sie die gesetzliche Rentenversicherung verspricht.

II. Zu dem Referentenentwurf (Stand 21. Juli 2022) im Einzelnen

1. In §§ 7b, 15a, 16 sollte klargestellt werden, dass

a) ein **Anspruch** auf Vereinbarung eines Kooperationsplanes besteht, wenn der Betroffene die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt;

b) die Erreichbarkeit während der ersten 6 Monate nicht geboten ist – auch um der Eingliederung erhöhte Chancen zu geben.

2. § 10 über die Zumutbarkeit sollte explizit den Anspruch auf Weiterbildung (im Sinne des § 81 SGB III) enthalten einschließlich eines Hinweises auf den Berufsschutz – auch um das von der Bundesregierung beschworene Ziel der Chancengerechtigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe zu fördern. Auch „Langzeitarbeitslose“, die Bürgergeld in Anspruch nehmen müssen, können im Einzelfall auf diesem Weg in das Erwerbsleben wieder eingegliedert werden.

3. Zu § 11b Abs. 2 SGB II: Nach BSG vom 11. November 2021 – B 14 AS 41/20 R – gehört die Erstattung von Fahrtkosten zu dem anzurechnenden Einkommen. Aus dem Grundfreibetrag von 100 Euro gemäß § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II sind auch die Fahrtkosten zu bestreiten. Dies kann darauf hinauslaufen, dass bei höheren Fahrtkosten der Grundfreibetrag weitestgehend aufgezehrt wird. Wünschenswert wäre eine Regelung, wonach der Grundfreibetrag neben den Fahrtkosten gewährt wird.

4. Zu § 20

Das Urteil des BSG vom 14. Dezember 2021 – B 14 AS 73/20 R – und die dazu in SGB 2022, 512 abgedruckte Anmerkung des Vorsitzenden Richters am OLG a. D. Schürmann gibt Anlass zur Prüfung, ob die Kinder getrennt lebender Eltern wegen der doppelten „temporären Bedarfsgemeinschaft“ auch mit einem entsprechend anders ermittelten Regelbedarf ausgestattet werden. Eine Reihe von den Bedarf begründenden Konsumgütern benötigen solche Kinder doppelt. Ob dann die Abrechnung nach Tagen plus Mehrbedarf wirklich sachgerecht ist und dem Gedanken des Bürgergeldes für Kinder entspricht, ist zweifelhaft.

5. Zu § 15b

Der DAV begrüßt ein solches Schlichtungsverfahren ausdrücklich. Es ist durchaus geeignet, die notwendige Kommunikation zu verbessern und auf beiden Seiten Verständnis für die Situation der Menschen zu fördern, die auf Bürgergeld angewiesen sind.

Das Schlichtungsverfahren darf aber die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen seitens des Jobcenters nicht unterlaufen oder begrenzen. Das gilt auch für den Anspruch auf Beratungshilfe.

6. Zu § 19

Das von der Bundesregierung ausgerufene Ziel, die Grundsicherung für Arbeitssuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes und dazugehörender Änderungen zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sollte die unterjährige Korrektur des Regelbedarfs ermöglichen.

Die in der ersten Hälfte des Jahres 2022 eingetretene Teuerung betrifft auch und gerade Lebensmittel, die der „Regelbedarf“ gemäß § 20 Abs. 1 aktuell nicht widerspiegelt. Von der Teuerung sind aber die Bezieher von Bürgergeld aktuell betroffen und nicht erst ein halbes Jahr oder ein Jahr später.

7. Zu § 40

a) Im Hinblick darauf, dass gewährtes Kindergeld selbst dann bedarfsmindernd angerechnet wird, wenn es nach dem Monat der Bewilligung zurückgefordert wird und insoweit lediglich ein Billigkeitserlass der Familienkasse in Betracht kommt, wäre eine nachträgliche Korrekturmöglichkeit bei unverschuldeter Überzahlung und abgelehntem Billigkeitserlass wichtig, um Verschuldungen zu vermeiden.

b) Der neue Abs. 9 im § 40 sanktioniert Verletzungen der Mitwirkungspflicht bei einer Person der Bedarfsgemeinschaft zu Lasten der gesamten Bedarfsgemeinschaft. Das widerspricht dem mit dem Gesetz intendierten Schutz des Existenzminimums. Lässt es etwa der Sohn an der erforderlichen Mitwirkung fehlen, kann dies nicht zu Lasten der bedürftigen Mutter gehen!

8. Zu Art. 2 Nr. 10

Die Erweiterung des in § 397 SGB III-Entwurf enthaltenen „Abfragekatalog“ steht im Widerspruch zu dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel, „mehr Respekt und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern“. Die „Reform“ spiegelt ein tiefes Misstrauen der gesamten Arbeitswelt gegenüber wieder. Sie droht in bedenkliche Nähe zu einem Abrufverfahren zu geraten, welches in den Augen von BVerfG und EuGH als Rasterfahndung nur unter sehr engen Voraussetzungen verfassungskonform ist. Die Begründung zur Ergänzung des § 397 SGB III lässt die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung vermissen.

9. Zu Art. 5 § 82 SGB XII

Ruland hat in SGB 2022, 389 nachgewiesen, dass Personen, die eine Altersrente nach dem SGB VI beziehen, gegenüber Personen, die einerseits zusätzlich Betriebsrente beziehen oder andererseits eine Altersrente mit Grundrentenzeiten nach § 76g SGB VI beziehen, benachteiligt werden: Die zuletzt genannten Rentner profitieren von einem „Freibetrag“ von 100 Euro pro Monat plus 30 % des übersteigenden Einkommens, während die „normale“ Altersrente nach SGB VI voll angerechnet wird. Dies widerspricht dem Prinzip des Schutzes der Lebensleistung einerseits und dem Gebot der Gleichbehandlung andererseits.